

SATZUNG

des Vereins „HUCKEPACK-Kinderförderung e.V.“

(zuletzt geändert am 28.10.2019)

§ 1 Grundsätze

1. Der Verein trägt den Namen „HUCKEPACK-Kinderförderung e.V.“ Chemnitz. Er wurde mit der Mitgliederversammlung am 10.09.2009 gegründet und am 13.10.2009 unter der Nummer VR 2403 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Die Mitglieder des Vereins fühlen sich einer demokratischen Grundhaltung verpflichtet. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der „HUCKEPACK-Kinderförderung e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51 ff der Abgabenordnung vom 01.10.2002 (zuletzt geändert am 11.07.2019) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die präventive Arbeit im Kindes- und Jugendalter.
3. Der Verein verfolgt dabei folgende konkrete Ziele:
 - Die Durchführung von evidenzbasierten Maßnahmen zum Erwerb und zur Stabilisierung emotionaler und sozialer Kompetenzen im Kindes- und Jugendalter sowie Maßnahmen zur präventiven Arbeit für Familien;
 - Informationsangebote, Trainings und Fortbildungen für Eltern, Familien und für Fachkräfte in den Bereichen Pädagogik, Psychologie und Medizin;
 - die Bereitstellung, Implementierung und Durchführung psychodiagnostischer Verfahren zur Diagnose des Sozial- und Kommunikationsverhaltens im Kindes- und Jugendalter;
 - die wissenschaftliche Begleitung und fortlaufende Evaluation(en) von präventiven Maßnahmen in den hier genannten Bereichen;
 - der Aufbau und die Organisation von Kooperationsbeziehungen zu Einrichtungen der frühkindlichen und kindlichen Bildung, Betreuung und Beratung, den entsprechenden Trägern und Institutionen, einschließlich der Gestaltung geeigneter Netzwerke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder, einschließlich der gewählten Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführung, können für Tätigkeiten im Sinne der Satzungszielstellungen vergütet werden, wenn sie über spezielle Qualifikationen auf dem zu vertretenden Fachgebiet verfügen. Eine Vergütung der Vorstandstätigkeit selbst ist ausgeschlossen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine

unangemessenen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern, und Ehrenmitgliedern, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Ordentliches Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Fördermitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind verpflichtet, dem Verein jeweils aktualisierte Kontaktdaten zukommen zu lassen. Fördermitglieder werden hierum gebeten.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Der Vorstand kann zudem Personen, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins berufen. Die jeweils neuen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind den ordentlichen Vereinsmitgliedern auf der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
5. Förder- und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Sie unterstützen den Verein in ideeller und/oder finanzieller Form.
6. Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - (a) durch einen Austritt, der dem Vereinsvorstand schriftlich anzuzeigen ist, auf Wunsch auch mit sofortiger Wirkung;
 - (b) bei groben Verstößen gegen den Zweck und die Anliegen des Vereins;
 - (c) bei ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern, wenn der Versuch einer Kontaktaufnahme länger als 6 Monate erfolglos blieb;
 - (d) im Todesfall.

Über einen Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der/dem Betroffenen ist vorauslaufend Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der/die Betroffenen kann beim Vereinsvorstand Widerspruch gegen den Beschluss einlegen. Über diesen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Finanzierung und Mitgliedsbeiträge

1. Die Finanzierungsbasis des Vereins bilden die Beiträge der Fördermitglieder, Spenden und Zuwendungen.
2. Von den ordentlichen Mitgliedern werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben, Fördermitglieder zahlen einen Mindestbeitrag von 5,- Euro monatlich.

§ 6 Vorstand

1. Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Vereinsmitglieder und volljährig sein.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorstandsvorsitzenden und zwei stellvertretenden Vereinsvorsitzenden. Alle Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, weitere Ämter im Verein in Personalunion zu übernehmen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt.
4. Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und der Annahme der Wahl. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
5. Scheiden während der Amtsperiode alle Vorstandsmitglieder aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der Neuwahlen erfolgen.
6. Der Vorstand ist verantwortlich für das satzungsgemäße Geschäft des Vereins. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen. Auf der Mitgliederversammlung wird Rechenschaft über die geleistete Arbeit abgelegt und eine Vorschau auf anstehende Aufgaben gegeben.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
8. Die Sitzung des Vorstandes leitet der/die Vorsitzende, oder im Falle seiner/ihrer Abwesenheit ein aus der Mitte der Anwesenden benanntes Vorstandsmitglied.
9. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
10. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von dem/der Versammlungsleiter/in oder Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Kalenderjahr von der/dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen.
2. Die Einladung erfolgt mittels Briefpost an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder (ordentliche, Ehren- und Fördermitglieder) oder bei jenen Mitgliedern mit bekannter E-Mail-Adresse schriftlich per Mail.
3. Mit der Einladung ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung sowie Datum, Uhrzeit und Ort der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands sowie der Revisoren;
 - Vorlage und Diskussion eines jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstands;
 - Beschlussfassungen über Satzungsänderungen;
 - Beschlussfassungen über etwaige Widersprüche eines Mitgliedes gegen den Ausschluss aus dem Verein;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
6. Bleibt eine einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Vereinssitzung einzuberufen. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass

diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.

7. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
8. Sowohl im Vorstand wie auch für Entscheidungen durch die ordentlichen Mitglieder des Vereins dürfen in dringenden Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail durchgeführt werden. Regelungen zu Stimmenmehrheiten und Enthaltungen gelten hier analog wie in §7 Satz 7.
9. Vorstandmitglieder, Schatzmeister und Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt.
10. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Wahlergebnisse und Beschlüsse sind zu protokollieren. Für das Protokoll ist der Vorstand unterschriftsberechtigt.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
2. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 9 Geschäftsführung

1. Der Vorstand ernennt aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder eine/einen Geschäftsführer/in. Diese/r ist für das operative Geschäft des Vereins bevollmächtigt. Die/Der Geschäftsführerin/ Geschäftsführer gilt dabei nach § 30 BGB als Besonderer Vertreter.
2. Der/die Geschäftsführer/in sollte vorzugsweise gleichzeitig Mitglied des Vereinsvorstandes sein.

§ 10 Schatzmeister/in und Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Schatzmeister/in und Revisor/innen. Der Vorstand ist kontinuierlich durch den/die Schatzmeister/in zur Finanzlage des Vereins zu informieren. Durch den/die Schatzmeister/in ist zu den Mitgliederversammlungen ein Kassenbericht vorzulegen.
2. Die Revisor/innen haben Zugang zu allen ihren Aufgabenbereich betreffenden Geschäftsvorgängen. Zu den Aufgaben der Revisor/innen gehören:
 - a. Stichprobenartige Kontrolle der satzungsgemäßen Mittelverwendung
 - b. Prüfung der Buchführung
 - c. Erstellung eines Revisor-Berichtes

§ 11 Satzungsänderungen/ Auflösung des Vereins

1. Die Änderung der Satzung kann im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins muss in der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Mindestens 75 % aller Mitglieder müssen anwesend sein.
3. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist nur zulässig, wenn dieser vom Vorstand oder von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder schriftlich gestellt wird.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
6. Die Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung beschließt, bestimmt mit einfacher Mehrheit die Modalitäten der Liquidation und die Verwendung des verbliebenen Vereinsvermögens.
7. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes und – soweit Vermögenswerte aus öffentlichen Zuwendungen beschafft wurden – auch der öffentlichen Zuwendungsgeber ausgeführt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung im Sinne der in dieser Satzung benannten Vereinszielstellungen.

Die Satzungsänderungen wurden auf der Mitgliederversammlung am 28.10.2019 mit 8 Zustimmungen, 0 Enthaltungen, und 0 Gegenstimmen einstimmig beschlossen.

Chemnitz, den 28.10.2019



Vereinsvorsitzende/r



Stellvertretende/r Vereinsvorsitzende/r



Stellvertretende/r Vereinsvorsitzende/r